



Statistische Einordnung von ÖPP-Verträgen

Dr. Frank Littwin
Regine Unbehauen



EU-Schuldenbremse:

- Stabilitäts- und Wachstumspakt
- Fiskalvertrag

Grundgesetzliche Schuldenbremse:

- Artikel 109, 109a, 115 und 143d des Grundgesetzes

Landesrechtliche Schuldenbremse:

- Landesgesetz
- Rechtsverordnung

Schuldenbremse des Stabilitätsrates



EU

Gesamtstaat:
Finanzierungssaldo
bis 0,5 des BIP

Aufteilung
möglicher
Sanktionen
zwischen Bund und
Ländern

Grundgesetz

Bund:
Nettokredit-
aufnahme bis 0,35
des BIP

Länder ab 2020
keine Nettokredit-
aufnahme

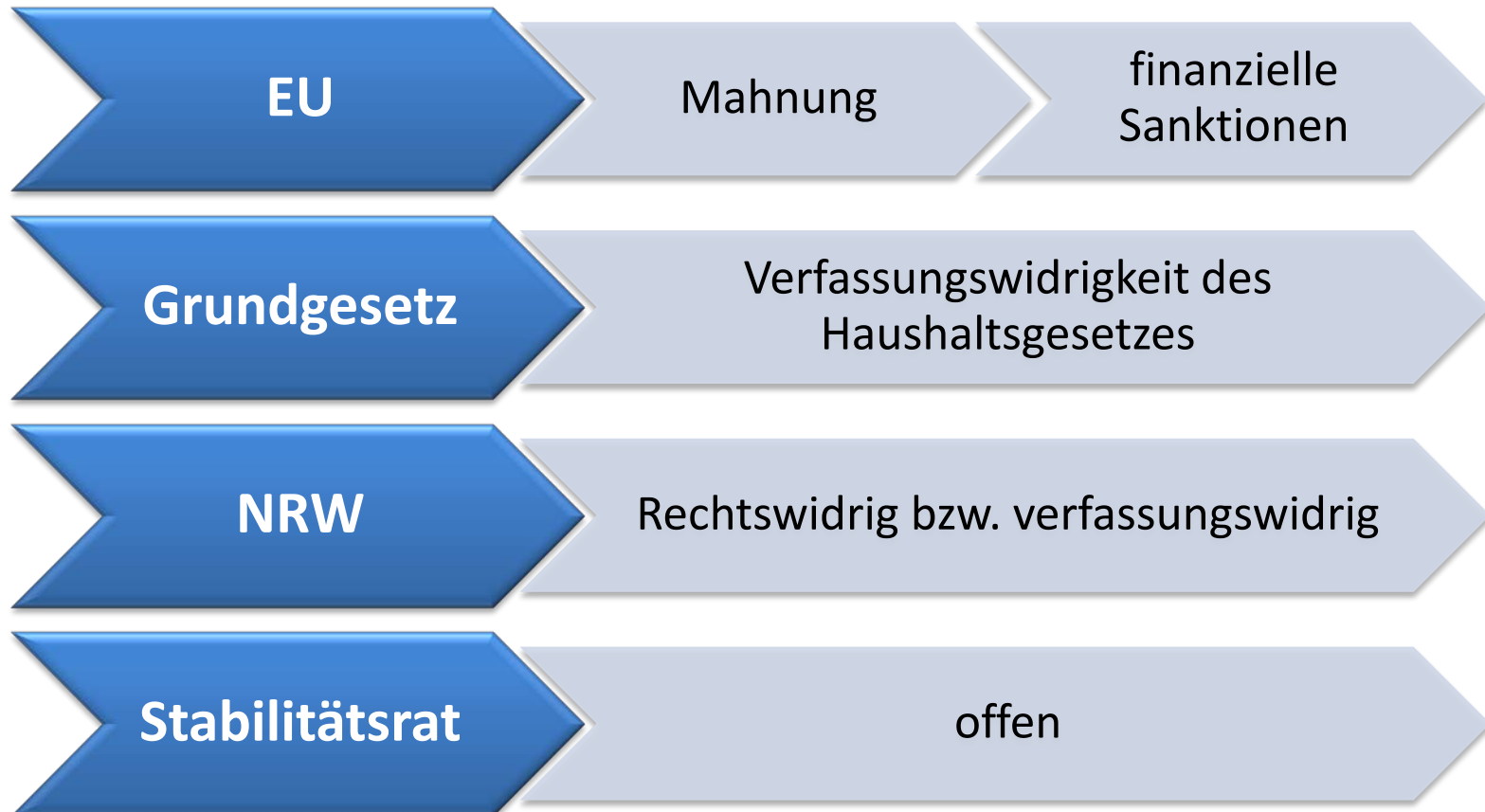
Landesrecht

Keine Nettokredit-
aufnahme ab 2020

Ausnahmen +
Konjunktur-
bereinigung noch
zu regeln

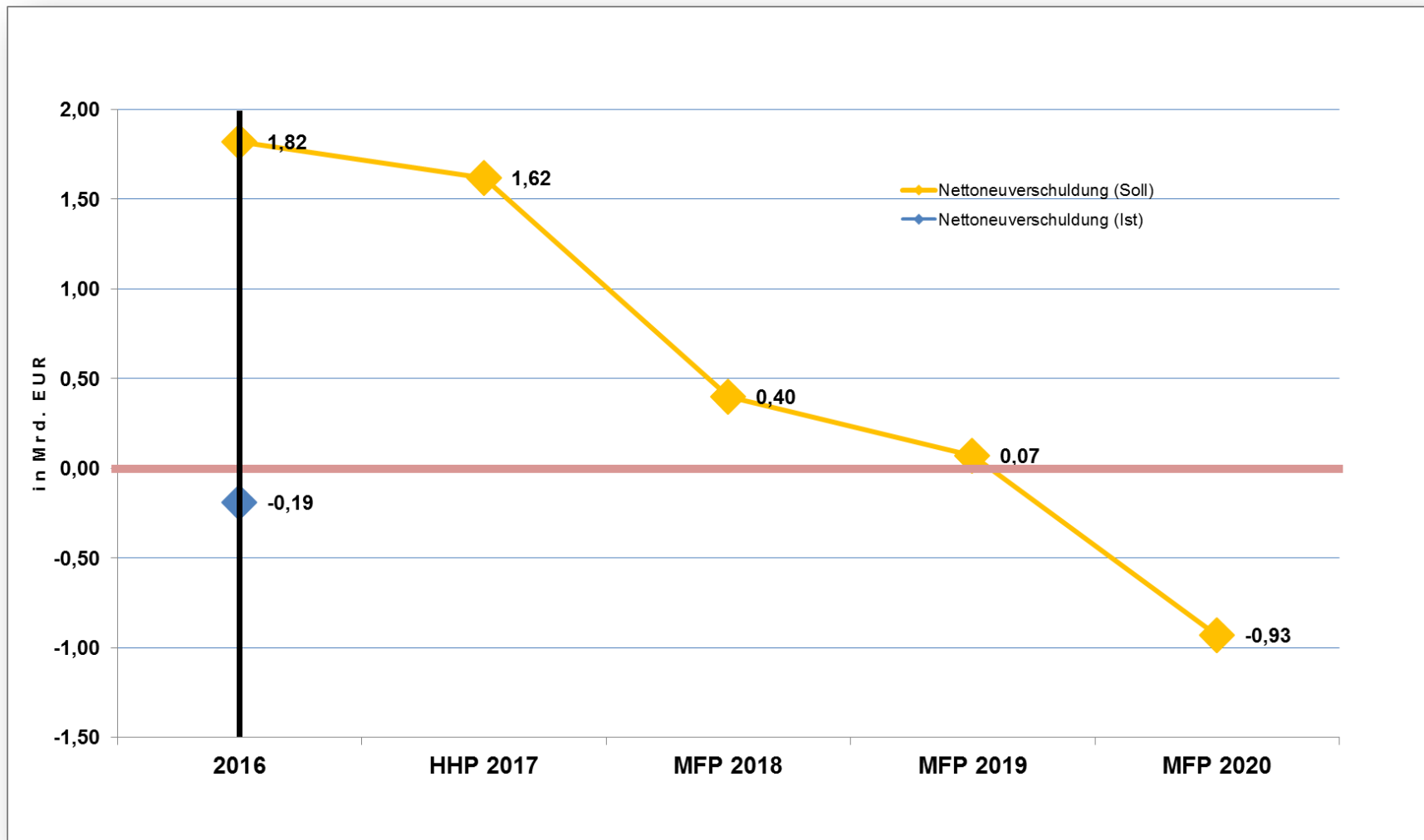
Stabilitätsrat

Entscheidung Ende
2018



Planung & Einhaltung der NRW-Schuldenbremse laut MFP 2016-2020

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen





These:

„ÖPP kann die staatliche Nettokreditaufnahme bzw. den Finanzierungssaldo reduzieren und damit helfen, die europäische und die nationalen Schuldenbremsen einzuhalten.“

Stimmt das?



Kompetenzzentrum für finanzwirtschaftliche Infrastrukturmaßnahmen, Referat VI A 3 im Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen

- ÖPP-und Infrastrukturkompetenzzentrum; „ÖPP-Task Force“
- Projektberatung landesweit und auf kommunaler Ebene
- Einzelne Pilot-Projektbetreuung sowie strategische und übergeordnete Fragestellungen (z.B. statistische Behandlung der ÖPP-Verträge)
- Koalitionsvertrag NRW 2017-2022:
Öffentlich-Private Partnerschaften: *Wir streben weitere erfolgreiche öffentlich-private Partnerschaften unter der Prämisse der Wirtschaftlichkeit an.*



Ausgangslage:

- Investitionsbedarf steigt
- Kreditaufnahmemöglichkeiten ab 2020 entfallen (bzw. eingeschränkt)

Ziele:

- Der Investitionsstau soll abgebaut werden
- Wirtschaftliche Umsetzung von Investitionsvorhaben im Rahmen der Schuldenbremse



Alternativen? ÖPP? Warum?

- Je nach Risikoverteilung entscheidet sich, ob die Zahlungen aus ÖPP-Verträgen innerhalb (on-balance) oder außerhalb (off-balance) der Vermögensbilanz der öffentlichen Hand erfasst werden.
- Bislang Vorgaben zur Risikoverteilung im Rahmen des Europäischen Fiskalpakts:

Vermögenswerte, die Gegenstand einer Öffentlich-Privaten Partnerschaft sind, werden nicht als Vermögenswerte des Staates klassifiziert und damit nicht auf das „Staatskonto“ gebucht, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. der Private Partner trägt das Errichtungsrisiko (z.B. Fertigstellungstermin, Kosten)
und
2. der Private Partner trägt das Ausfallrisiko (z.B. Menge und Qualität der Leistung)
und/oder das Nachfragerisiko (z.B. Verfügbarkeit, effektive Nutzung)



Alternativen? ÖPP? Warum?

- Statt wie bisher die Bauinvestition als Gesamtausgabe zu finanzieren, wird über die externe Finanzierung eine Verteilung der Kosten über die Folgejahre ermöglicht.
- Folge: Zahlungsverpflichtungen werden zu dem Zeitpunkt defizitrelevant, in dem sie an den ÖPP-Partner geleistet werden (Fälligkeitsprinzip).
- Grundvoraussetzung: Wirtschaftlichkeit der ÖPP-Projekte



Alternativen? ÖPP? Warum?

- Keine Umgehung/Verschleierung öffentlicher Verschuldung, da bestehende Regeln eingehalten werden.
- Verpflichtungsermächtigungen für ÖPP-Projekte ermöglichen Transparenz, Haushaltsklarheit und -wahrheit.
- Keine „unkalkulierbaren“ Kosten, sondern vertraglich festgelegte Zahlungen der vereinbarten Leistung (für feststehende Projektlaufzeit). Kredite sind bei Vertragsende getilgt; keine „dauerhafte“ Haushaltsbelastung.



„Kann ÖPP die staatliche Nettokreditaufnahme bzw. den Finanzierungssaldo reduzieren und damit helfen, die europäische und die nationalen Schuldenbremsen einzuhalten?“

Antwort: Ja. Oder gibt es Einschränkungen?